OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851113/2/Bm/Rd

Datum:
Linz, 21. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des DI (FH) O S, x, x, vom 21. Dezember 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6. Dezember 2018, GZ: BHSDGe-2018-543376/2-Pan, betreffend Untersagung der Ausübung des Gewerbes

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6. Dezember 2018, GZ: BHSDGe-2018-543376/2-Pan, wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Dezember 2018, GZ: BHSDGe-2018-543376/2-Pan, wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des vom Beschwerdeführer am 30. November 2018 im Standort x, x, angemeldeten Gewerbes „Qualifizierungs- und Validierungsassistenz im Qualitätsmanagement unter Ausschluss jeder einem reglementierten Gewerbe, insbesondere der der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation vorbehaltenen Tätigkeit“ nicht vorliegen und wurde gleichzeitig die Ausübung des Gewerbes im Grunde der §§ 339 Abs. 2 und 340 Abs. 3 GewO 1994 untersagt.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, der Begriff „Qualifizierungs- und Validierungsassistenz“, insbesondere der Teil „Qualifizierung und Validierung“, sei zusammen zu sehen und würde zusammen eine genormte qualitätsmanagement-spezifische Bedeutung haben. Zur Erklärung kann z.B. die AMBO 2009, § 2 Z 18 und Z 22 (Arzneimittelbetriebsordnung) herangezogen werden. Nach Z 18 dieser Betriebsordnung ist Qualifizierung Teil der Validierung und umfasst alle Maßnahmen, mit Hilfe derer nachgewiesen und dokumentiert wird, dass sämtliche die Produktqualität beeinflussenden Räumlichkeiten, Ausrüstungen und Hilfssysteme sachgemäß angelegt oder installiert sind, ordnungsgemäß funktionieren und tatsächlich zu den erwarteten Ergebnissen führen; sie umfasst insbesondere die Designqualifizierung, die Installationsqualifizierung, die Funktionsqualifizierung und die Leistungsqualifizierung. Die Validierung nach Z 22 dieser Betriebsordnung ist ein dokumentierter Nachweis, der ein hohes Maß an Gewissheit erbringt, dass sämtliche die Produktqualität beeinflussenden Prozesse, Methoden und Systeme beständig Ergebnisse hervorbringen, die die im Voraus festgelegten Akzeptanzkriterien erfüllen. Kurz gesagt, sei Qualifizierung der dokumentierte Nachweis, dass ein „Ding“ (System) so funktioniert, wie es soll und Validierung der dokumentierte Nachweis, dass ein „Ablauf“ (Prozess) so funktioniert, wie er soll. Qualifizierung und Validierung müssen geplant und nach vorher festgelegten Kriterien abgearbeitet werden.
Der Begriff der Assistenz bedeute „Unterstützung“ und sei in diesem Zusammenhang als alle Tätigkeiten zu sehen, die nicht gestaltend (planend) seien. Des Weiteren sei zu erwähnen, dass die Gewerbeordnung auch Begriffe zulasse, welche für die meisten Personen unbekannt sind, wie Hafner oder Abdecker. Während für den eigenen Betrieb jede Tätigkeit ausgeführt werden könne, ohne das Gewerberecht zu berühren und für manche Betriebe die Durchführung von Qualifizierung und Validierung essenziell sei, um ihre eigenen Leistungen marktgerecht anbieten

zu können, sei doch die Erstellung und fortlaufende Anpassung von Validierungsmasterplänen ein Teil der Erstellung eines Qualitätsmanagementkonzeptes und damit den Unternehmensberatern vorbehalten. Dass die Auslagerung der Erstellung und fortlaufenden Anpassung von Validierungsmasterplänen aus Qualitätsmanagementsicht nicht optimal erscheine und dass z.B. die AMBO 2009 hier eine Letztverantwortung des Unternehmens fordere, sei erwähnt. Da die Qualifizierung und Validierung Prozesse seien, für welche die Betreiber von Qualitätsmanagementsystemen selbst festzulegen haben, welche Tätigkeiten der Qualifizierung und Validierung unterliegen, sei durch die Bezeichnung an sich fürwahr keine engere Festlegung gegeben, was qualifiziert und validiert werden könne und solle. Dies entspreche dem Wesen von Qualifizierung und Validierung. Genauso sei die Vorgangsweise zur Durchführung der Qualifizierung und Validierung vorher festzulegen, woraus sich die Art der notwendigen Unterstützung ergebe. Jede taxative Aufzählung von Tätigkeiten würde das freie Gewerbe ungerechtfertigt einschränken, eine Einschränkung auf nicht planende Tätigkeiten sei durch den Zusatz „Assistenz“ gegeben. Praktisch sei die hauptsächliche Arbeit der Qualifizierungs- und Validierungsassistenz in Sekretariatstätigkeiten zu sehen: das Sammeln und Einfordern von Dokumenten, die Protokollierung von Besprechungsergebnissen, das Scannen, Zusammenstellen und Formatieren von Dokumenten etc. Allerdings seien auch andere Tätigkeiten im Rahmen von Qualifizierungen und Validierungen denkbar, welche übernommen werden könnten, z.B. das Ablesen und Notieren von Messergebnissen, das Abgehen von Rohrleitungen, das Notieren von Teile- und Chargennummern etc. Dass alleine Prozessnamen ein Gewerbe bilden könnten, sei etabliert, vergleiche das freie Gewerbe „Entrostung und Entkalkung“, in welchem weder ersichtlich sei, was entrostet oder entkalkt werden solle, noch wie das Entrosten und Entkalken erfolgen solle.

Es könne richtigerweise nicht ausgeschlossen werden, dass ein Assistent in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit von anderen Personen tätig werde, was eine ASVG-Pflichtversicherung nach sich ziehen würde. Es sei allerdings kein Grund für eine Ablehnung einer Gewerbeanmeldung, dies sei bei anderen Gewerben genauso. Siehe z.B. das freie Gewerbe des „Büroservice (Zurverfügungstellung bürotechnischer Einrichtungen und die Durchführung von Büroarbeiten, eingeschränkt auf Schreibarbeiten, die Adressierung, Kuvertierung, Paketierung von Poststücken, die Durchführung von Botengängen sowie die Entgegennahme und Weitergabe von telefonischen oder im Wege anderer Kommunikationsmittel eingelangten Nachrichten)“, welches leicht dafür verwendet werden könnte, um eine Poststelle oder Ähnliches in eine Scheinselbstständigkeit auszulagern.

Die Einwände der belangten Behörde betreffend den Anmeldebeisatz sowie die erforderlichen besonderen Kenntnisse würden auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widersprechen, zumal ausgesprochen wurde, dass der Name eines Gewerbes aussagen muss, was im Rahmen eines Gewerbes vollbracht wird und werden soll. Der Anmeldebeisatz an sich bekräftige die in der GewO 1994

festgelegte Verpflichtung eines freien Gewerbes, nicht in den reglementierten Gewerben vorbehaltene Tätigkeiten einzugreifen. Der Anmeldebeisatz sei in den Gewerbenamen aufgenommen worden. An sich sollten diese Bedenken nicht auftreten, da es den Gewerbetreibenden zuzumuten sei, dass sie sich über zulässige Tätigkeiten informieren und sich gesetzestreu gemäß der GewO 1994 verhalten. Um fehlgeleitete Annahmen, wie jener der Gewerbehörde, hintanzuhalten, sei dieser Hinweis notwendig, schließt er dezidiert und nicht nur implizit aus, dass in diesem Gewerbe Tätigkeiten vorgenommen werden könnten, welche reglementierten Gewerben vorbehalten sind. Auch dem Argument, dass besondere Kenntnisse bzw. Befugnisse ein zulässiger Ablehnungsgrund für ein freies Gewerbe sind, müsse widersprochen werden, vergleiche hierzu das freie Gewerbe des Gefahrgutbeauftragten und die nachzuweisenden Fähigkeiten gemäß § 11 GGBG. Durch den Teil des Gewerbenamens „... im Qualitätsmanagement ...“ sei eindeutig festgelegt, in welchem Rahmen die Tätigkeiten erbracht werden sollen.

Der Begriff der Qualifizierungs- und Validierungsassistenz sei ein hinreichend definierter Begriff, welcher die ausgeführten Tätigkeiten gegenüber dem potenziellen Kunden des Gewerbetreibenden exakt beschreibe. Dies schon aus der Notwendigkeit heraus, ein Qualitätsmanagementsystem betreiben zu müssen, um Qualifizierung und Validierung überhaupt benötigen zu können. Qualifizierungs- und Validierungsassistenz sei eine Beschreibung von Prozessen, welche durchgeführt würden; eine taxative Aufzählung aller Möglichkeiten, an welchen die Prozesse wie angewendet werden könnten, wäre einschränkend; eine natürliche, durch die Bezeichnung fundierte Einschränkung sei die Voraussetzung, dass Kunden über funktionierende Qualitätsmanagementsysteme mit Validierungsmasterplänen verfügen müssen. Durch den Zusatz „im Qualitätsmanagement“ sei die Begrifflichkeit auf das Qualitätsmanagement beschränkt und Verwechslungen wie z.B. mit der Validierung in der Versorgung von Demenzkranken ausgeschlossen. Qualifizierungs- und Validierungsassistenz könnte für Scheinselbstständigkeit genutzt werden, doch dies betreffe nicht nur das Gewerberecht und gelte auch für andere Gewerbe. Die Notwendigkeit für und Überprüfung von besonderen Kenntnissen sei ebenso kein Ablehnungsgrund – notwendige besondere Kenntnisse würden hauptsächlich durch andere Gesetze geregelt und das Erfordernis besonderer Kenntnisse stehe einem freien Gewerbe nicht im Weg.
Die Einhaltung der Rechtsvorschriften und somit die Ablehnung von Tätigkeiten, welche anderen Gewerben vorbehalten sind, seien den Gewerbetreibenden zuzutrauen und in dem Zusatz „unter Ausschluss jeder einem reglementierten Gewerbe, insbesondere der der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation vorbehaltenen Tätigkeit“ noch einmal explizit bekräftigt.

Es werde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag vom 30. November 2018 zur Anmeldung des freien Gewerbes „Qualifizierungs- und Validierungsassistenz im Qualitätsmanagement unter

Ausschluss jeder einem reglementierten Gewerbe, insbesondere der der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation vorbehaltenen Tätigkeit“ vollinhaltlich Folge gegeben wird, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

4.1. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt werden kann.

4.2. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Beschwerdeführer hat an der Fachhochschule FH-Campus Wien das FH-Diplom-Studium „Bioengineering“ abgeschlossen.
Mit Eingabe vom 10. Juli 2018 wurde vom Beschwerdeführer für den Standort x, x, das Gewerbe „Qualifizierungs- und Validierungsassistenz“ als freies Gewerbe angemeldet. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12. Juli 2018,
GZ: BHSDGe-2018-376157/3-Pan, wurde hierüber festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des vom Beschwerdeführer angemeldeten Gewerbes „Qualifizierungs- und Validierungsassistenz“ nicht vorliegen und wurde gleichzeitig die Ausübung des Gewerbes im Grunde der §§ 339 Abs. 2 und 340 Abs. 3 GewO 1994 untersagt.
Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 24. Oktober 2018, GZ: LVwG-851063/8/Bm/AK, wurde die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und begründend im Wesentlichen ausgeführt:
„Qualifizierungs- und Validierungsassistenz ist ein Fachbegriff, der in den verschiedensten Tätigkeitsbereichen verwendet wird. So kommt der Begriff unter anderem im Apothekenwesen, der Softwarequalitätssicherung oder auch im Pflegebereich zur Anwendung. In den

jeweiligen Fachbereichen kommt den Begriffen ‚Qualifizierung' und ‚Validierung' eine verschiedene Bedeutung zu. Im Pflegebereich z.B. versteht man unter ‚Validierung' den Umgang mit Menschen mit Demenz, in der Informatik die Prüfung der Eignung bzw. der Wert einer Software bezogen auf den Einsatzzweck. Das zeigt, dass sich der Begriffsinhalt nicht eindeutig bestimmen lässt. Vielmehr lässt der Gewerbewortlaut je nach Fachbereich eine Deutung in verschiedene Richtungen zu, weil darunter eine Vielzahl von Leistungen verstanden werden kann, die bereits im Rahmen eines gebundenen Gewerbes erbracht werden oder es sich um Leistungen handelt, die der Gewerbeordnung überhaupt nicht unterliegen. Das Gleiche gilt für den Begriff ‚Assistenz'; dieser Begriff deutet zwar darauf hin, dass eine Unterstützung oder Mithilfe gegeben sein soll, in welcher Form diese erfolgen soll, lässt sich jedoch nicht erkennen. Aus der vom Bf gewählten Bezeichnung des Gewerbes kann sohin auf die Art der beabsichtigten Tätigkeiten im Hinblick auf die Abgrenzung gegenüber nicht freien Gewerben bzw. gegenüber solchen Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung überhaupt nicht unterliegen, nicht geschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass vom Bf selbst dargetan wurde, dass die Tätigkeit der Qualifizierung und Validierung auch das gebundene Gewerbe der Unternehmensberatung treffen kann. Das heißt, bei der vom Bf angegebenen Qualifizierungs- und Validierungsassistenz sind solche Tätigkeiten denkbar, die auch im Rahmen des reglementierten Gewerbes ‚Unternehmensberatung' ausgeübt werden und mit dem vom Bf ursprünglich gewählten Gewerbewortlaut gemeint sein können. Auch vor diesem Hintergrund fehlt die von der ständigen Judikatur geforderte Abgrenzbarkeit der gewählten Bezeichnung gegenüber diesem nicht freien Gewerbe."

Mit Eingabe vom 30. November 2018 wurde vom Beschwerdeführer für den Standort x, x, das Gewerbe „Qualifizierungs- und Validierungsassistenz im Qualitätsmanagement unter Ausschluss jeder einem reglementierten Gewerbe, insbesondere der der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation vorbehaltenen Tätigkeit" angemeldet.
Es wurde der ursprüngliche Gewerbewortlaut vom 10. Juli 2018 um den Anmeldebeisatz „im Qualitätsmanagement unter Ausschluss jeder einem reglementierten Gewerbe, insbesondere der der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation vorbehaltenen Tätigkeit" ergänzt.
Dieses Gewerbe scheint in der bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe nicht auf.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 339 Abs. 1 GewO 1994 hat, wer ein Gewerbe ausüben will, die Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung hat die Anmeldung die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten.

Nach § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen.

Liegen gemäß § 340 Abs. 3 GewO 1994 die im Abs. 1 leg.cit. genannten Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde – unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 – dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

5.2. Der genauen Bezeichnung des Gewerbes kommt für den Berechtigungsumfang eines Gewerbes maßgebende Bedeutung zu (§ 29 erster Satz GewO 1994).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird dem § 339 Abs. 2 GewO 1994 nur dann entsprochen, wenn die gewählte Bezeichnung die Art der beabsichtigten Gewerbeausübung eindeutig erkennen lässt (VwGH 4.9.2002, 2002/04/0115; 19.11.2003, 2003/04/0162, u.a.). Die bei der Anmeldung eines freien Gewerbes gewählte Bezeichnung des Gewerbes muss daher insbesondere eine eindeutige Abgrenzung gegenüber nicht freien Gewerben und gegenüber solchen Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung überhaupt nicht unterliegen, ermöglichen (VwGH 17.12.2003, 2001/04/0158; 23.5.1995, 94/04/0178; 15.12.2014, 2013/04/0078, Ro 2015/04/0025). Da die Behörde nach § 340 Abs. 1 GewO 1994 bei der Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen einzig und allein von der Anmeldung des Gewerbes auszugehen hat, kommt dem Wortlaut der Gewerbeanmeldung entscheidende Bedeutung zu (VwGH 15.9.2011, 2011/04/0033).

Eingangs wird – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – auf die Ausführungen in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 24. Oktober 2018, GZ: LVwG-851063/8/Bm/AK, verwiesen.

Darüber hinaus wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum nunmehrigen ergänzenden Anmeldungsbeisatz „unter Ausschluss jeder einem reglementierten Gewerbe, insbesondere der der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation vorbehaltenen Tätigkeit“ im Wortlaut der Gewerbeanmeldung ausgeführt, dass dieser Anmeldungsbeisatz als eine bloß rechtliche Beurteilung der beabsichtigten Tätigkeit durch den Anmelder ohne Aussagekraft für den Umfang des angemeldeten Gewerbes anzusehen ist (VwGH 24.5.1978, 2809/77, Slg. 11.754 A [1985]; 27.3.1990, 89/04/0148; 26.9.1995, 93/04/0181; 10.11.1998, 98/04/0026).
Sohin kann ein Anmeldegewerbe nicht nach dem Ausschließungsprinzip definiert werden.

Wikipedia erläutert den Begriff „Qualitätsmanagement“ dahingehend, dass damit alle organisatorischen Maßnahmen bezeichnet werden, die der Verbesserung der Prozessqualität, der Leistungen und damit den Produkten jeglicher Art dienen. Qualitätsmanagement ist eine Kernaufgabe des Managements und ist in Branchen wie der Luft- und Raumfahrt, Automobilindustrie, Medizintechnik, Teilen der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Rehabilitation oder der Arznei- und Lebensmittelherstellung ein Qualitätsmanagementsystem vorgeschrieben.
Inhalte sind etwa die Optimierung von Kommunikationsstrukturen, professionelle Lösungsstrategien, die Erhaltung oder Steigerung der Zufriedenheit von Kunden und Klienten sowie der Motivation der Belegschaft, die Standardisierungen bestimmter Handlungs- und Arbeitsprozesse, Normen für Produkte oder Leistungen, Dokumentationen, berufliche Weiterbildung, Ausstattung und Gestaltung von Arbeitsräumen.

Zum Begriff „Prozessqualität“, einem Teil des Qualitätsmanagements – siehe oben –, hat der Verwaltungsgerichtshof erkannt, dass etwa die Bezeichnung „Handel mit Prozessleitsystemen“ nicht dem Erfordernis der genauen Gewerbebezeichnung entspricht (VwGH 18.9.1981, 3330/79).

Der vom Beschwerdeführer nunmehr verifizierte Gewerbewortlaut „im Qualitätsmanagement, unter Ausschluss jeder einem reglementierten Gewerbe, insbesondere der der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation vorbehaltenen Tätigkeit“ lässt wiederum eine allgemeine Deutung je Fachbereich zu und ist somit nach wie vor keine Abgrenzung gegenüber Tätigkeiten möglich, die bereits im Rahmen eines gebundenen Gewerbes erbracht werden oder gegenüber Leistungen, die der Gewerbeordnung überhaupt nicht unterliegen. Dem Erfordernis der genauen Bezeichnung des Gewerbes im Sinne des § 339 GewO 1994 wird dadurch nicht Rechnung getragen.

Da weiterhin die gesetzlichen Voraussetzungen, mangels Erfüllung des Erfordernisses der genauen Bezeichnung des Gewerbes im Sinne des § 339 GewO 1994, für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes nicht vorliegen, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier